

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.“ – nachstehend TiB genannt.
2. Sitz des Vereins ist Berlin, Columbiadamm 111.
3. Die TiB wurde am 16. April 1848 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (Nr. 351/ B) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Satzung regelt die Grundsätze des Vereins. Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch Vereinsordnungen (Versammlungs- und Wahlordnung, Haushalts- und Kassenordnung, Ehrenordnung, Musterbeitragsordnung, Musterabteilungsordnung, Jugendordnung und Datenschutzordnung), die die Delegiertenversammlung beschließt. Der Verein kann sich einen Ehrenkodex durch die Delegiertenversammlung geben. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Nutzungsordnung für Sportstätten beschließt der Vorstand auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen. Die Organe des Vereins können für ihre Arbeit Geschäftsordnungen beschließen.
7. Versammlungen unter Zuhilfenahme elektronischer Medien ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind für alle Gremien des Vereins zulässig. Die Einzelheiten der Durchführung einer solchen Versammlung werden durch die Versammlungs- und Wahlordnung bestimmt.
8. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, jede Form von politischem Extremismus und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er lehnt Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der ethnischen, sozialen oder kulturellen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens, des Berufes oder der sexuellen Identität ab. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
9. Alle Regelungen der Satzung gelten geschlechtsneutral (d/m/w). Soweit die männliche Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeglichen Geschlechts angesprochen.
10. Die Gremiensprache im Verein ist Deutsch.
11. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit, die sportliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie die Pflege von Toleranz und solidarischer Gemeinschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Familien- und Seniorensport, Fitness- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein verfolgt keine berufssportlichen Zwecke. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Schwimm- und Sportanlagen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Sitzungsgelder) für Mitglieder der Organe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 kann beschlossen werden. Die Entscheidung über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand trifft die Delegiertenversammlung, für die anderen Organe der Vorstand. Diese(r) darf die in § 31 a BGB benannte Obergrenze nicht überschreiten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und / oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in -Sinne von Nr. 3 zu verwenden hat.

## § 3 Gliederung

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten rechtlich unselbstständige Abteilungen (Abt.) und innerhalb der Abteilungen im Bedarfsfall rechtlich unselbstständige Sparten eingerichtet. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Gründung und die Schließung von Abteilungen und Sparten. Der Vorstand kann vorläufige Übergangsregelung treffen. Die Haushaltsplanung für die Abteilungen und Sparten liegt beim Vorstand, der über die Vorschläge der Abteilungen und Sparten entscheidet.
2. Die Abteilungen beschließen eigene Abteilungsordnungen (AbtO) im Rahmen der Musterabteilungsordnung, die nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft treten. Beschließen die Abteilungen Änderungen der Abteilungsordnungen im Rahmen der Musterabteilungsordnung, treten diese nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen der Musterabteilungsordnung durch die Delegiertenversammlung gelten automatisch in den Abteilungsordnungen. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung gehen in Zweifelsfällen vor.
3. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen versagt werden. Die Abteilung muss dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Delegiertenversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Delegiertenversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
4. Die Delegiertenversammlung kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Im Eilfall kann der Vorstand den Abteilungsleiter bis zur Entscheidung auf der nächsten Delegiertenversammlung suspendieren.

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
  - volljährigen Mitgliedern,
  - ordentlichen Mitgliedern,
    - passiven, fördernden und auswärtigen Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
    - ordentlichen Mitgliedern auf Probe,
    - minderjährigen Vereinsangehörigen,
    - gemeinnützig-juristischen Personen,
    - Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, denen Ehrentitel verliehen wurden.
- Minderjährige Vereinsangehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 b) sind im Rahmen ihrer Jugendvertretung und Jugendversammlungen stimmberechtigt

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen

- Die Mitgliedschaft im Verein ist mit einem Formular „Eintrittserklärung“ unter Verpflichtung zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen der TiB zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigungserklärung des Vereins. Vor der Aufnahme muss die Zustimmung der Abteilungsleitung in Textform vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet dann ein Vorstandsmitglied. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet, jedoch dem Antragssteller mitgeteilt werden. Das nähere Aufnahmeverfahren kann durch Vereinsordnung geregelt werden.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitgliedsrechte können erst nach Zahlung des ersten Beitrages oder nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wahrgenommen werden. Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Umlagen, Benutzungsentgelte sowie Fälligkeiten werden in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) und in den Beitragsordnungen (BO) der Abteilungen geregelt. Umlagen dürfen jährlich das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt sowie durch Tod oder Ausschluss. Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten und erfolgloser Mahnung kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- Die Austrittserklärung ist unter Beachtung der Austrittsfrist in Textform gemäß § 126b BGB an die Geschäftsstelle der TiB zu richten.
- Die Austrittsfrist beträgt für volljährige Mitglieder drei Monate zum Jahresschluss. Für minderjährige Vereinsangehörige gilt eine Austrittsfrist von einem Monat zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres.

## § 7 Disziplinarmaßnahmen und Ehrungen

- Disziplinarmaßnahmen sind:
  - Ausschluss,
  - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder am gesamten Vereinsleben,
  - Auflage,
  - schriftliche Rüge.
- Disziplinarmaßnahmen können beschlossen werden bei:

- erheblichen oder wiederholt gerügten Verletzungen der Regelungen von Verein oder Abteilung und des Ehrenkodex des Vereins sofern dieser beschlossen worden ist,
  - erheblichem oder wiederholt gerügtem Verstoß gegen berechnigte Anordnungen von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen,
  - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten, insbesondere Doping
  - unehrenhafte und/oder strafbaren Handlungen,
  - schweren Verstößen gegen Vereinsfrieden und Vereinsinteressen.
- Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und der Abteilungsleitung.
  - Das betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Disziplinarmaßnahme Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
  - Über Ausschlussverfahren und Verbot an der Teilnahme am gesamten Vereinsleben gegen Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates oder der Revisorengruppe entscheidet die Delegiertenversammlung.
  - Ehrungen, Verleihung von Ehrentiteln sowie deren Aberkennung werden durch Vereinsordnung geregelt.

## § 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung (DV) und die Versammlung der Mitglieder (MV),
  - der Vorstand (V),
  - der Wirtschaftsrat (WR),
  - der Ehrenrat (ER),
  - die Revisoren (R).
- Organe der Abteilungen sind die in den Abteilungsordnungen genannten.
- Die Tätigkeiten der Mitglieder aller Vereinsorgane (Mandatsträger) sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können nach den Regelungen des § 2 Nr. 6 beschlossen werden.
- Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- Mandatsträger dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, bei denen sie in Interessenkonflikte geraten können, weder in persönlicher Hinsicht noch in Bezug auf die eigene Abteilungszugehörigkeit. Eine gleichzeitige Mandatsausübung in der Abteilungsleitung und Vorstand soll vermieden werden. Die Position in der Abteilungsleitung muss spätestens 3 Monate nach der Wahl in den Vorstand aufgegeben und ein geeigneter Nachfolger gegenüber dem Vorstand benannt werden. Mandatsträger haben bei Abstimmungen über ihre Entlastung kein Stimmrecht.
- Von allen Mandatsträgern in Verein und Abteilung sind die gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten.

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

## § 9 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er entscheidet alle Angelegenheiten für die nicht nach Gesetz oder Satzung andere Organe des Vereins zuständig sind. Dem Vorstand gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Recht und bis zu 4 weitere gewählte stimmberechtigte Mitglieder an.

Auf den Kreis der weiteren gewählten Mitglieder sind bis zur Vorstandswahl 2025 die Ehrenpräsidenten anzurechnen, soweit sie stimmberechtigt sind oder durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung ein Stimmrecht erhalten haben.

Nach der Vorstandswahl 2025 regelt allein die Geschäftsordnung (GOV) das Stimmrecht der Ehrenpräsidenten im Vorstand, wobei über das Stimmrecht die Ehrenpräsidenten nicht mit abzustimmen haben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Recht von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte ist dahin beschränkt, dass die Veräußerung – auch von Teilen – von Vereinsliegenschaften der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedarf. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Einschränkungen gelten nur vereinsintern.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wählt die Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Schriftform.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.

## § 10 Delegiertenversammlung und Versammlung der Mitglieder

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; eine satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist immer beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Vollmitgliedern mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Abteilungsleitern,
  - den Delegierten der Abteilungen,
  - dem/den Delegierten der Vereinsjugend.
- b) den Mitgliedern mit Rederecht und zwar:
  - den Mitgliedern, denen Ehrentitel verliehen wurde,
  - den Mitgliedern des Wirtschaftsrates, des Ehrenrates sowie den Revisoren.

Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei Delegiertenversammlungen einzuberufen. Eine satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der

Delegierten erschienen sind. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung beziehungsweise die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.

2. Zusätzlich zu den Abteilungsleitern entsendet jede Abteilung bis 100 Mitglieder einen, Abteilungen mit 101 bis 300 Mitgliedern entsenden zwei, Abteilungen mit 301 bis 1000 Mitgliedern entsenden drei und Abteilungen mit mehr als 1.000 Mitgliedern entsenden vier von der Abteilung gewählte Delegierte. Basis ist der Mitgliederstand per 1. Januar des Jahres. Die Jugendversammlung kann bis zu drei Jugenddelegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Bei bis zu 10 teilnehmenden Mitgliedern der Jugendversammlung einen Delegierten, bei 11 bis 20 teilnehmenden Mitgliedern zwei Delegierte und ab 21 Teilnehmer drei Delegierte. Die Delegierten sollen nicht einer einzelnen Abteilung entstammen.

Die Abteilungsleiter und die Jugendversammlung können Ersatzdelegierte bestimmen. Mitglieder können als Gäste ohne Rederecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen gestatten.

3. Neben den an anderer Stelle in dieser Satzung oder Vereinsordnungen geregelten Kompetenzen hat die Delegiertenversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Verwaltungs-, Geschäfts- und Prüfungsberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Erlass und Änderung von Satzung, Vereinszweck und Vereinsordnungen
  - zum Beispiel Versammlungs- und Wahlordnung (VWO), Haushalts- und Kassenordnung (HKO), Ehren- und Disziplinarordnung (EDO), Musterabteilungsordnung (MAbTO), Jugendordnung (JO), Datenschutzordnung (DSO),
- e) Wahl des Vorstandes. Dazu gehört die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Ressorts,
- f) Wahl der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins,
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über das Ruhen der Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes;
- i) die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit weitere Aufgaben übernehmen

4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung den von den Abteilungen an die Geschäftsstelle gemeldeten Delegierten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bekanntzugeben, die Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

5. Eine Außerordentliche Delegiertenversammlung oder eine Versammlung der Mitglieder zur Auflösung des Vereins ist innerhalb von sechs Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen und soll spätestens in weiteren vier Wochen stattfinden, wenn dies

- a) der Vorstand beschließt oder

# Satzung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

- b) dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsstelle verlangen; 200 Mitglieder sind in jedem Fall ausreichend oder
  - c) mehr als die Hälfte der Abteilungen des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
6. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Angabe der Gründe schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Dieser Termin gilt nicht für Anträge und Vorschläge der Satzungskommission. Anträge auf Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsliegenschaften oder von Teilen derselben sind ebenfalls bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen.

## § 11 Jugendvertretung

Die Vereinsjugend wählt jährlich auf einer gesonderten Jugendversammlung (JV) eine Vereinsjugendvertretung. Kompetenzen und Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO).

## § 12 Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ihm gehören bis zu vier weitere Mitglieder des Vereins an, die von der Delegiertenversammlung im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen bei der Verwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und der Vereinsgrundstücke mit ihren Sportanlagen und Bauten, wobei die laufende Verkehrs- und Betriebssicherheit durch die jeweilige Leitung der nutzenden Abteilung zu gewährleisten ist,
  - b) Überwachung der baulichen und technischen Sicherheit der Liegenschaften entsprechend den Beschlüssen von Vorstand und Delegiertenversammlung.

## § 13 Ehrenrat

1. Den Ehrenrat bilden mindestens drei bis zu fünf Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder sollen keine Mandatsträger sein. Mitglieder des Ehrenrates haben sich der Behandlung einer Angelegenheit zu enthalten, an der Mitglieder der eigenen Abteilung des Ehrenratsmitglieds beteiligt sind.
2. Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Vermittlung bei Streitigkeiten, die die persönliche Ehre von Mitgliedern betreffen,
  - b) Stellungnahme bei Ausschlussverfahren,
  - c) Stellungnahme zu Ehrungsanträgen,
  - d) endgültige Entscheidung bei Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen.
3. Einer Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.

## § 14 Revisoren

1. Von der Delegiertenversammlung sollen mindestens drei bis zu fünf Revisoren im Jahr auf die Vorstandswahl für drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder als Arbeitnehmer im Verein

tätig sein. Als Revisor soll nicht tätig werden, wer als Angehöriger von Vorstandsmitgliedern vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könnte. Den Revisoren ist Einsicht in alle Unterlagen des Vereins und der Abteilungen zu gewähren.

## 2. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung gemäß Haushalts- und Kassenordnung der TiB,
  - b) Überprüfung der Verträge und der Organisation des Vereins,
  - c) Beantragung der Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator, an den alle Anträge zu richten sind.

## § 15 Allgemeines

1. Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins im Bereich Bekanntmachungen und sollen in der Vereinszeitung „TiB-Nachrichten“ veröffentlicht werden. Die Zusammenstellung und verantwortliche Herausgabe der TiB-Nachrichten und des Verwaltungsberichts als Print- und/oder Digitalprodukt sind—Aufgabe des Vorstandes.
2. Der derzeit amtierende Ehrenvorsitzende ist Ehrenpräsident und Mitglied des Vorstandes gem. § 9 Nr. 1 der Satzung. Die bisher satzungsgemäßen Sonderrechte bleiben gemäß § 35 BGB bis zur Vorstandswahl 2025 unberührt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.
4. Die Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 24. Februar 2022 beschlossen.